



Bundesamt für Sicherheit in  
der Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

TEL +49 228 99 9582-0  
FAX +49 228 99 9582-5400

ifg@bsi.bund.de

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

<https://www.bsi.bund.de>

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihr Widerspruch vom 13.03.2019  
Geschäftszeichen: B21 – 010 03 05/2019-07/WS  
Datum: 10.07.2019  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte 

auf Ihren mit Schreiben vom 13.03.2019 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

### Widerspruchsbescheid

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vom 13.03.2019 wird in Bezug auf die Übersendung sämtlicher Dokumente *über das Vorgehen des „Hackers Orbit“, insbesondere in technischer Hinsicht, insbesondere den „Hackingmethoden um Passwörter zu überwinden“, die angewandt worden sind*, insoweit aufgehoben, als eine Nennung der grundsätzlich verwendeten Vorgehensweise ohne Nennung detaillierter Werkzeuge möglich ist. Im Übrigen weise ich Ihren Wiederbruch zurück.
2. Die Kosten für das Widerspruchsverfahren trägt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

### Begründung:

I.

In Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 18.01.2019 baten Sie um



Seite 2 von 3

## Übersendung

1. *sämtlicher Dokumente über das Vorgehen des „Hackers Orbit“, insbesondere in technischer Hinsicht, insbesondere den „Hackingmethoden um Passwörter zu überwinden“, die angewandt worden sind,*
2. *der „Datenpakete“ und „Guides“, die Betroffene nach dem Angriff erhalten haben, sowie sämtliche Informationen zum Vorgehen des BSI nach Bekanntwerden des Vorfalls und*
3. *einer Übersicht über die Kommunikation mit dem BND über diesen Fall.*

Mit Bescheid vom 13.03.2019 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) dem gewünschten Informationszugang zu den unter Punkt 2) genannten „Guides“, die Betroffene nach dem Angriff erhalten haben, positiv beschieden.

Der Antrag auf Informationszugang zu den unter Punkt 1) gewünschten Informationen wurde mit dem Verweis auf den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt, da die Veröffentlichung der Informationen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt.

Die übrigen Punkten wurde mit dem Verweis auf die Ausschlussgründe der § 3 Nr. 4 IFG und § 5 IFG abgelehnt.

Am 13.03.2019 haben Sie Widerspruch gegen die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang zu den gewünschten Informationen eingelegt und bitten um erneute Prüfung, ob eine Nennung der grundsätzlich verwendeten Vorgehensweise ohne Nennung detaillierter Werkzeuge möglich ist.

II.

1.

Ihr Widerspruch ist zulässig und teilweise begründet.

Ihr Antrag auf Übersendung *sämtlicher Dokumente über das Vorgehen des „Hackers Orbit“, insbesondere den „Hackingmethoden um Passwörter zu überwinden“* erfasst auch die Übersendung von Informationen über die grundsätzlich verwendete Vorgehensweise ohne Nennung detaillierter Werkzeuge.

Die Veröffentlichung der grundsätzlich verwendeten, allgemeinen Vorgehensweise (bsp. Spear-Phishing, Bruteforce Attack, ...) stellt keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nr. 2 IFG dar, da hierbei keine detaillierten Vorgehensweisen beschrieben werden, die es eventuellen Nachahmern erleichtern würden, ebensolche Angriffe durchzuführen. Bezüglich der grundsätzlich verwendeten, allgemeinen Vorgehensweisen besteht somit ein Anspruch auf Zugang zu den dem BSI diesbezüglich zur Verfügung stehenden Dokumenten gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz.



Seite 3 von 3

Bezüglich der von Ihnen in Ihrem Antrag vom 18.01.2019 begehrten Dokumente über die eine Nennung der grundsätzlich verwendeten Vorgehensweise ohne Nennung detaillierter Werkzeuge muss ich Ihnen mitteilen, dass diese Informationen Bestandteil eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt und des Bundeskriminalamtes (BKA) sind und dem BSI nicht zur Verfügung stehen. Eine Übersendung der Informationen ist daher nicht möglich.

Im Übrigen bleibt der Bescheid des BSI vom 13.03.2019 bestehen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

